



Bauernverband „Börde“ e. V.

S a t z u n g

**In der durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. März 2009
in Niederndodeleben geänderten Fassung**

Satzung des Bauernverbandes „Börde“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bauernverband „Börde“ e. V.
2. Der Bauernverband „Börde“ e. V. hat seinen Sitz in Wanzleben und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oschersleben eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Bauernverband „Börde“ e.V. ist Rechtsnachfolger des Kreisbauernverbandes Ohrekreis e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Parteipolitisch unabhängig, setzt sich der Bauernverband „Börde“ e. V. für eine umweltschonende, nachhaltige, zukunftsorientierte, vielfältig strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen leistungs- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft, bei Chancengleichheit aller Unternehmen ein. Er setzt sich dafür ein, dass die freie Verfügbarkeit der Eigentümer über ihren Grund und Boden sowie über ihr Kapital gewahrt bleibt. Der Bauernverband „Börde“ e.V. setzt sich für die Erhaltung der Kulturlandschaft, des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft ein.
2. In diesem Sinne ist der Bauernverband „Börde“ e. V. Repräsentant und Interessenvertreter der landwirtschaftlichen Unternehmen, der Grundeigentümer bzw. mit den landwirtschaftlichen Unternehmen verbundenen Betrieben in den verschiedenen Rechtsformen gegenüber den Behörden, Ämtern, der übrigen Wirtschaft und der Wissenschaft. Er nimmt nach Maßgabe der Gesetze und in Übereinstimmung mit dem Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, steuerlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahr.
3. Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Bauernverband „Börde“ e. V. folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung an der Erarbeitung agrarpolitischer Entscheidungen des Kreistages, des Landratsamtes und des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Gleichrangige Förderung und Unterstützung der Unternehmen in allen Rechtsformen im Haupt- und Nebenerwerb;
 - Pflege der Zusammenarbeit sowie Abstimmung und Entwicklung gemeinsamer agrarpolitischer Aktivitäten mit anderen Verbänden;
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur Agrargesetzgebung;
 - Einflussnahme und Mitsprache bei wirtschaftlichen und ökologischen Strukturentscheidungen, die die Stellung des Berufsstandes berühren;
 - Vertretung und Mitsprache bei der Festlegung ökonomischer Regelungen für die Landwirtschaft nach dem Grundsatz der Chancengleichheit;

- Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber allen Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere gegenüber der Landmaschinen- und Vorleistungsindustrie sowie gegenüber der Verarbeitungsindustrie und dem Handel;
 - Förderung von Initiativen beim Absatz der Produkte, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Erzeugergemeinschaften und beim Aufbau bzw. der Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten;
 - Einflussnahme auf die Gewährleistung eines Dienstleistungsangebotes für die spezifischen Unternehmensarten in betriebswirtschaftlicher, sozio-ökonomischer, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht;
 - Organisation der Aus- und Weiterbildung zur Vermittlung breit gefächerter unternehmerischer Kenntnisse der Mitglieder;
 - Herausgabe eigener Informationsmaterialien und Gewährleistung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit;
 - Einflussnahme auf eine angemessene Einkommens- und Sozialentwicklung der Mitglieder im Vergleich zu anderen Volkswirtschaftsbereichen
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Bauernverband „Börde“ e. V. hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Bauernverbandes „Börde“ e. V. können alle Betriebs- und Rechtsformen von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion werden sowie in der Landwirtschaft Tätige bzw. mit ihr verbundene natürliche Personen.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes „Börde“ e. V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Landesbauernverbandes Sachsen – Anhalt e. V..
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und einen Mindestbeitrag entrichten.
5. Als assoziierte Mitglieder können aufgenommen werden andere Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie nahestehende Wirtschaftsgruppen.
6. Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Bauernverbandes „Börde“ e. V. oder der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
7. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Beides hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft setzt die Beitragszahlung entsprechend der Beitragsordnung voraus.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form zu erklären.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht oder wiederholt säumig erfüllen oder die durch ihr Verhalten das ansehen des Bauernverbandes „Börde“ e. V. oder seiner Mitglieder gröblich schädigen, können auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist durch den Bauernverbandstag ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- auf Vertretung seiner Interessen gegenüber Parteien, allen staatlichen Institutionen und Behörden, anderen Wirtschaftsverbänden und Vereinigungen und der Öffentlichkeit,
- an allen Veranstaltungen des Bauernverbandes „Börde“ e. V. teilzunehmen,
- die Dienstleistungen der Partner des Bauernverbandes „Börde“ e. V. in Anspruch zu nehmen,
- dem Verband Vorschläge und Hinweise zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten und
- an Wahlen teilzunehmen, soweit das Wahlrecht nicht durch § 4 Abs. 2 eingeschränkt wird

2. Nur ordentliche und fördernde Mitglieder haben außerdem das Recht, zu wählen, selbst gewählt zu werden und Beschlüsse zu fassen.

Jedes natürliche und fördernde Mitglied hat eine Stimme, jedes landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion hat 5 Stimmen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- aktiv an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes mitzuwirken,
- die Beschlüsse der Organe des Bauernverbandes „Börde“ e.V. einzuhalten,
- die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten,

§ 5 Organe

Organe des Bauernverbandes „Börde“ e. V. sind:

1. der Bauernverbandstag
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 6 Bauernverbandstag

1. Der Bauernverbandstag ist das höchste Organ des Bauernverbandes „Börde“ e. V..

2. Der Bauernverbandstag setzt sich zusammen aus allen ordentlichen, fördernden, assoziierten und Ehrenmitgliedern.
3. der Bauernverbandstag beschließt insbesondere über:
 - die Aufgaben des zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen entsprechend den unter § 2 festgelegten Aufgaben,
 - Änderung und Ergänzung der Satzung; hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich,
 - den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Finanzplan und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission des Bauernverbandes, sowie der Delegierten für den Landesbauernverbandstag im satzungsmäßig festgelegten Zeitraum,
 - die Beitragsordnung,
 - den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
 - die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmen.
4. Der Bauernverbandstag ist in der Regel einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel schriftlich unter Angabe der dafür vorliegenden Gründe verlangt.
5. Der Bauernverbandstag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von 4 Wochen eingeladen wurden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Verlauf des Bauernverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt bis zu 14 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und den bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Bauernverbandstag in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In der anschließenden konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden und die bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Bauernverband „Börde“ e.V. wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das können sein: der Vorsitzende oder einer der drei Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Bauernverbandstages. Er ist dem Bauernverbandstag rechenschaftspflichtig.

5. Er beruft die Tagung des Vorstandes ein und leitet sie.
6. Für die Bestellung des Geschäftsführers gilt der Paragraph 13 Absatz 2 der Satzung des Landesbauernverbandes Sachsen- Anhalt e.V.
7. Eine Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder, darunter des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes können vom Bauernverbandstag vorzeitig von ihrer Funktion abberufen werden, wenn sie den Anforderungen an ihre Funktion nicht gerecht werden oder sie selbst den Antrag dazu stellen.

§ 8 Revisionskommission

1. Die vom Bauernverbandstag zu wählende Revisionskommission übt im Auftrag des Bauernverbandstages die Kontrolle über die Wirtschaftsführung, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Satzung und der gefassten Verbandsbeschlüsse aus. Über ihre Tätigkeit ist die Revisionskommission dem Bauernverbandstag rechenschaftspflichtig.
2. In die Revisionskommission werden 5 Mitglieder in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Zur Revision müssen 3 Revisionskommissionsmitglieder anwesend sein.
4. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission können vom Bauernverbandstag vorzeitig abberufen werden, wenn Sie den Anforderungen an die Funktion nicht gerecht werden oder wenn Sie selbst den Antrag dazu stellen.
- 5.

§ 9 Arbeitsgruppe

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorsitzenden des Bauernverbandes ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen können auch fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes „Börde“ e. V. wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten in der Geschäftsstelle.
3. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Vollmachten des Geschäftsführers werden in einem, mit dem Vorstand abzuschließenden, Geschäftsführervertrag geregelt.

§ 11 Beiträge

1. Die Beitragsordnung, die vom Bauernverbandstag zu beschließen ist, regelt die Beitragshöhe für die Mitglieder.
2. Die Beitragshöhe für Mitglieder als juristische Personen wird nach Hektar und GV bemessen und wird entsprechend dem Finanzbedarf zur Erfüllung der beschlossenen Aufgaben festgelegt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer Entlohnung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter, wenn sie selbst Vereinsmitglieder sind.

§ 12 Auflösung und Liquidation

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen und mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet worden sein.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
3. Der Bauernverbandstag, der über die Auflösung des Bauernverbandes „Börde“ e. V. beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird § 7 Absatz 3 zum Ansatz gebracht.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine landwirtschaftliche Berufsvertretung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft zu verwenden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Bauernverbandstag hat mit der Auflösung des Verbandes zugleich zu beschließen, wem das Vermögen zufällt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf dem Bauernverbandstag am 23.02.2006 des Bauernverbandes „Börde“ e.V. und am 04.03.2006 durch den Bauernverbandstag des Kreisbauernverbandes Ohrekreis e.V. beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister nach erfolgter Verschmelzung beider Verbände in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde am 7. März 2009 von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

